

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landeswasserverbandsgesetzes*)

Vom 11. Februar 2008

Anl. Aufgrund des Artikels 12 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 499) wird der nachstehende Wortlaut des Landeswasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Bekanntmachung berücksichtigt

1. das am 14. April 1995 in Kraft getretene Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 21. März 1995 (GVBl. Schl.-H. S. 115),

Kiel, 11. Februar 2008

Dr. Christian von Boetticher
Minister

für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

2. den am 1. März 2000 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 8. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 121, ber. S. 415),
3. den am 21. Dezember 2007 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 499).

*) Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 21. März 1995, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 753-2

Anlage

Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung vom 11. Februar 2008

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Wasser- und Bodenverbände im Sinne des § 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) nehmen die in § 2 bezeichneten Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

§ 2 Aufgaben (zu § 2 WVG)

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

1. Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
2. landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege und
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.

§ 2 Nr. 14 WVG gilt für diese Aufgaben entsprechend.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände bestimmen ihre Aufgaben durch Satzung.

§ 3

Aufgabenübertragung

(1) Wasser- und Bodenverbände haben eine effektive und wirtschaftliche Durchführung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Falls erforderlich, sollen sie sich entweder gemäß § 60 WVG zusammenschließen oder unter Beibehaltung der Selbständigkeit der einzelnen Verbände ihre Aufgaben gemäß § 61 WVG einem anderen Verband übertragen. Die Durchführung einzelner Aufgaben kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist, übernommen werden.

(2) Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Mit dieser Übertragung gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde auf den Wasser- und Bodenverband über. In diesem Zusammenhang kann die Gemeinde auch das Satzungs- und Ordnungsrecht auf den Wasser- und Bodenverband übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4

Landesverband der Wasser- und Bodenverbände

(1) Es wird ein Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet, dessen Mitglieder die Wasser- und Bodenverbände sind. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben.

(2) Der Landesverband gibt sich eine Satzung. Das Stimmenverhältnis in den Organen des Landesverbandes soll unter Berücksichtigung der Größe der Mitgliedsverbände regional ausgeglichen sein. Näheres regelt die Satzung.

(3) Der Landesverband hat die Aufgaben,

1. die Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften zu fördern,

2. den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fortzuentwickeln,
 3. seine Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Haushaltsführung, der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der technischen Aufgaben und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 1) zu beraten und zu fördern und
 4. die Haushalte und die Rechnungslegungen seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen; für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 und Nichtmitglieder gilt dies auf deren Antrag oder auf Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 3 Nr. 4 kann der Landesverband in seine Satzung Durchführungsvorschriften über Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Durchführung der Haushaltsprüfung aufnehmen. Auf Antrag und Vorschlag des Landesverbandes oder der unteren Aufsichtsbehörde kann außerdem die oberste Aufsichtsbehörde entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen.
- (5) Für den Landesverband gelten im Übrigen die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.

§ 5

Bearbeitungsgebietsverbände

- (1) Wasser- und Bodenverbände, die gemäß § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sollen Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband (Bearbeitungsgebietsverband) sein, dessen Verbandsgebiet sich auf das Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit nach § 2 a LWG (Bearbeitungsgebiet) erstreckt.
- (2) Der Bearbeitungsgebietsverband hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fortzuentwickeln. Dies kann insbesondere geschehen durch:
1. fachliche Unterstützung seiner Mitglieder,
 2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
 3. Koordinierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen,
 4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe sowie
 5. Übernahme der Federführung in der im Bearbeitungsgebiet eingerichteten Arbeitsgruppe.
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Bearbeitungsgebietsverband ist möglich.
- (4) Erstreckte sich das Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes bereits vor Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie auf das Bearbeitungsgebiet, nimmt dieser Verband die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Dies gilt nicht für Wasserbeschaffungsverbände.

Zweiter Abschnitt

Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 6

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände haben ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Abweichend hiervon kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.
- (4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches, Anwendung. Weitergehende steuerrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 20 sinngemäß. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan, der die Erträge und Aufwendungen aufführt und einen Vermögensplan, der die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes aufführt. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass anstelle der in den Sätzen 1 bis 6 genannten Vorschriften die Regelungen des Gemeinderechts für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gelten. Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (5) Ein Wasser- und Bodenverband, der die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser wahrnimmt, hat einen Wirtschaftsplan nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 aufzustellen und zu führen. Absatz 4 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 7

Haushaltssatzung

- (1) Die Wasser- und Bodenverbände haben bis zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen.
 - (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben,
 2. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen,
 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 4. der je Beitragseinheit zu erhebenden Geldbeiträge und
 5. des Hebetermins.
- Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
 - (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände

voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben. Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Wenn ein Wasser- und Bodenverband hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, so ist dem Haushaltsplan ein Stellenplan beizufügen.

(2) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 9

Erlaß der Haushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung wird vom Verbandsausschuss, besteht ein solcher nicht, von der Verbandsversammlung beschlossen. Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann. Die beschlossene Haushaltssatzung mit Anlagen ist zur Prüfung gemäß § 17 vorzulegen.

(2) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf der Verband

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

§ 10

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. offenkundig wird, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch einen Nachtrag zur Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 % der Gesamtausgaben geleistet werden müssen oder
3. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist. Sie dürfen nur erfolgen, wenn die Summe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 20 % der Gesamtausgaben des Haushaltsjahres nicht überschreitet und der Verbandsausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung zugestimmt hat.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, oder bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Vorsteher für den Vorstand die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Danach ist unverzüglich die Genehmigung des Verbandsausschusses oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung zu beantragen.

§ 12

Darlehen

(1) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für vorübergehende Finanzmittelumschichtungen innerhalb einzelner Beitragsabteilungen (innere Darlehen). Innere Darlehen sind angemessen zu verzinsen und unter Beachtung der in § 6 geregelten Haushaltsgrundsätze zu tilgen.

(2) Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser die in der Verbandssatzung festgelegte Höhe überschreitet (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu erteilen oder zu versagen; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn Verpflichtungen aus den Darlehen mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Wasser- und Bodenverbandes nicht im Einklang stehen.

§ 13

Rücklagen

Die Wasser- und Bodenverbände haben zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für geplante Investitionen Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Als angemessen gilt mindestens ein halber Jahresbetrag des Beitragsaufkommens. Beiträge, die von Unterverbänden für Oberverbände mit erhoben werden, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 14

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Die Wasser- und Bodenverbände sollen Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit diese in absehbarer Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(2) Vermögensgegenstände sind zu inventarisieren, wirtschaftlich zu verwalten und bei der Aufgabenerledigung ordnungsgemäß einzusetzen.

(3) Bei der Anlage von Geldmitteln, die für die Durchführung von Verbandsaufgaben nicht unmittelbar benötigt werden, ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung von Verbandsaufgaben in absehbarer Zeit nicht mehr erforderlich sind, dürfen in der Regel nur zum vollen Wert veräußert werden. Der Verbandsausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.

§ 15

Verbandskasse

(1) Wasser- und Bodenverbände haben, wenn sie ihre Kassengeschäfte selbst besorgen, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter zur Führung der Verbandskasse zu bestellen. Die anordnungsbefugten Beschäftigten können nicht gleichzeitig Aufgaben der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters wahrnehmen.

(2) Der Verbandskassenführung obliegen alle Kassengeschäfte des Wasser- und Bodenverbandes. Die Verbandskassenführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Abweichend von Satz 2 bedarf es keiner Zustimmung, wenn der Wasser- und Bodenverband Mitglied des anderen Verbandes ist. Eine Rückübertragung der Kassenführung ist nur im Einvernehmen der betroffenen Verbände zulässig.

(3) Die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch auf eine Gemeinde, ein Amt oder einen Zweckverband übertragen werden, in deren Bereich der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder in deren Bereich sein Verbandsgebiet liegt, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde der Übernahme ebenfalls zugestimmt hat.

(4) Für die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

§ 16

Jahresrechnung

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 17

Prüfung der Jahresrechnung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 4 erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten wurden,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
3. die haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht dem Verbandsausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 18

Entlastung

Der Verbandsausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich ist über eine Entlastung zu entscheiden. Bei der Beratung ist dem Vorstand und dem Vertreter der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Verweigert der Verbandsausschuss oder, wenn ein solcher nicht besteht, die Verbandsversammlung die Entlastung oder wird diese mit Einschränkungen ausgesprochen, so sind dafür die Gründe anzugeben. Der Beschluss ist unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 19

Betriebshöfe

(1) Betriebshöfe oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben eines Wasser- und Boden-

verbandes und seiner Mitglieder unterhalten werden. Haben sich Wasser- und Bodenverbände zu einem anderen Wasser- und Bodenverband zusammengeschlossen, kann der Betriebshof von dem anderen Verband oder einem seiner Mitglieder auch für den anderen Verband und seine Mitglieder betrieben werden.

(2) Für Betriebshöfe sind im Rahmen des Gesamthaushaltes Einzelpläne aufzustellen, die die Kosten des Betriebshofes unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung des Betriebsvermögens sowie die Deckung von Verlusten nachweisen.

(3) Geräte können von mehreren Verbänden gemeinschaftlich genutzt werden, wenn sie gemeinschaftlich beschafft wurden, ihre gemeinschaftliche Nutzung durch Vertrag zwischen den beteiligten Verbänden auf Dauer vereinbart wurde oder ihr Einsatz zur Vermeidung unmittelbar bevorstehender nachteiliger Auswirkungen für die Verbandsanlagen unabweisbar notwendig ist.

§ 20

Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligung an Gesellschaften

(1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Dritter Abschnitt Beitragserhebung

§ 21

Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge (zu § 30 WVG)

(1) Der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG ist auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1 Grundbeitrag

Für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG und für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten wird für alle Mitglieder ein pauschaler Grundbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch Haushaltssatzung bestimmt.

2 Flächenbeitrag

Für Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 ha wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG erhoben. Die Höhe des Flächenbeitrages beträgt

1 Beitrags-
einheit/ha

3 Zuschläge zum Grund- und Flächenbeitrag

3.1 für Grundflächen, die je nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nummer 1 und 2 genannten Vorteile hinausgehen

- 3.1.1 für Grundflächen im Vorteilsgebiet je nach Größe des Vorteils 0,1 bis 1,0 Beitrags-einheiten/ha
- 3.1.2 durch das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser 0,5 bis 3,0 Beitrags-einheiten je angefangene 3.000 m³/a
- 3.1.3 durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser 0,2 bis 5,0 Beitrags-einheiten je ha angeschlossenes Einzugsgebiet
- 3.2 für Grundflächen, die die Unterhaltung erschweren durch Anlagen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG 1 bis 8 Beitrags-einheiten
- 4 Abschläge vom Flächenbeitrag für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist
- 4.1 Waldflächen je nach Größe der Gesamtwaldfläche im Einzugsgebiet 0,3 bis 0,5 Beitrags-einheiten/ha
- 4.2 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet bis zu 10 % beträgt 0,6 bis 0,9 Beitrags-einheiten/ha
- 4.3 Naturschutzgebiete, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen sowie Moore, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte, Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für die Abschläge nachweisen 0,4 Beitrags-einheiten/ha
- Das gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.

5 Freistellung

Von der Beitragspflicht freigestellt sind

- 5.1 Seeflächen; sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet mehr als 10 % beträgt und
- 5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3. genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

6 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Flächenbeitrag und den Zu- und Abschlägen zusammen. Dies gilt nicht für freigestellte Mitglieder.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Kosten der Aufgaben nach § 2 Nr. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14 WVG und § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabs gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Dies gilt auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

(3) Durch die Satzung kann außerdem bestimmt werden, dass die Beiträge für maximal vier Jahre im Voraus erhoben werden. In diesem Fall bleibt eine einjährige Zahlung der Beiträge zulässig, wenn der mehrjährige Gesamtbeitrag 25,00 Euro überschreitet.

(4) In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass in den Beitragsbescheiden bestimmt wird, dass diese auch für die folgenden Hebezzeiträume gelten. Dabei ist in den Beitragsbescheiden anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Beiträge jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge, sind neue Bescheide zu erlassen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die in der Satzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen können gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben werden. § 5 des Kommunalabgabengesetzes findet entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen, Übergangsregelungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen (zu § 67 WVG)

(1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt die Aufsichtsbehörde über kein amtliches Bekanntmachungsblatt, weist sie in einer oder mehreren im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen auf den Gegenstand der Bekanntmachung sowie darauf hin, dass die Bekanntmachung im vollständigen Wortlaut bei der Aufsichtsbehörde und/oder der Verbandsgeschäftsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde erfolgen. Für die Bekanntmachungsform Internet gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527).

(4) Durch Satzung wird bestimmt, in welcher Weise die übrigen öffentlichen sowie die ausschließlich für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen der Wasser- und Bodenverbände vorgenommen werden. Bei Wahl der Bekanntmachungsform Internet kann abweichend von § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung die Bereitstellung im Internet auch auf der in ausschließlicher Verantwortung der Aufsichtsbehörde betriebenen Internetseite erfolgen. Für ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen kann darüber hinaus abweichend von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eine Bekanntmachung in Form eines geschlossenen einfachen Briefes vorgesehen werden.

§ 23

Übergangsregelungen

Die vor dem 21. Dezember 2007 erlassenen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben in Kraft und sind innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an die geltende Rechtslage anzupassen.

§ 24

(Inkrafttreten).

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Landeswassergesetzes*)

Vom 11. Februar 2008

Aufgrund des Artikels 12 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499) wird der nachstehende Wortlaut des Landeswassergesetzes in der geltenden Fassung bekannt gemacht. Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. März 1960 in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189),
2. Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241),
3. den am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278, ber. 2007 S. 15),
4. den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Artikel 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136),
5. den am 28. September 2007 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG vom 17. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 426),
6. den am 21. Dezember 2007 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499).

Kiel, 11. Februar 2008

Dr. Christian von Boetticher
Minister
für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

*) Ersetzt Ges. i.d.F.d.B. vom 6. Januar 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2